

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2020)

zum Thema:

Sinnhaftigkeit und Umsetzung der Ausbildungsduldung

und **Antwort** vom 05. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22397
vom 24. Januar 2020
über Sinnhaftigkeit und Umsetzung der Ausbildungsduldung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1a) Auf welche Weise kontrolliert der Senat vor Erteilung und während der Laufzeit einer Ausbildungsduldung, ob ein Ausbildungsvertrag nicht nur zum Schein eingegangen wird, um eine Duldung zu erhalten?

Zu 1a.:

Die Vorlage eines Ausbildungsvertrages ist eine Erteilungsvoraussetzung für eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden im Verzeichnis der jeweiligen zuständigen Stelle erfasst. Im Übrigen wird auf A.60c.1.1.1. der öffentlich zugänglichen Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) verwiesen
<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

1b) Überprüft der Senat insbesondere, ob von der Ausbildungsvergütung Sozialabgaben und Steuern abgeführt werden? Lässt der Senat sich Abschlusszeugnisse vorlegen?

Zu 1b.:

Die Dienststellen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung (Hauptverwaltung, incl. Sonderbehörden und Bezirksverwaltungen) sind jeweils eigenständige Arbeitgeber im Sinne des Steuer- und Sozialversicherungsrechts mit allen damit verbundenen Arbeitgeberpflichten, die im Zusammenhang mit dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen. Dazu gehören u. a. die Feststellung der Sozialversicherungs- / Steuerpflicht, die Berechnung und Abführung der Sozialabgaben und Steuern. Ob und wie die einzelnen Dienststellen ihren Verpflichtungen nachkommen, wird von verschiedenen Institutionen geprüft.

Interne Prüfungen

- Interne Revision (je Dienststelle): Umfang und Anzahl der Prüfungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle

- Rechnungshof Berlin: Umfang und Anzahl der Prüfungen liegt in der Verantwortung des RH

Externe Betriebsprüfungen „Sozialabgaben“

Ob die Sozialversicherungsbeiträge richtig errechnet und abgeführt wurden und ob der Arbeitgeber seine Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, prüfen die Rentenversicherungsträger. Die Richtigkeit der Beitragszahlungen ist mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen. Auf Verlangen des Arbeitgebers kann auch eine Prüfung in kürzeren Zeitabständen stattfinden.

Externe Betriebsprüfungen „Steuern“

Die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer wird vom Betriebsstättenfinanzamt durch turnusmäßige Lohnsteuer-Außenprüfungen überwacht.

Die Finanzämter überwachen insbesondere im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer bei von Berliner Arbeitgebern abgeschlossenen Ausbildungs- bzw. Arbeitsverträgen.

Der nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderliche erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung (vgl. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG, § 18a Abs. 1a AufenthG) wird durch die Vorlage des Ausbildungszeugnisses nach § 16 Berufsbildungsgesetz bzw. bei vollzeitschulischen Ausbildungen in der Regel zusätzlich durch Vorlage des erworbenen staatlichen oder staatlich anerkannten Abschlusses nachgewiesen.

- 2) Ist die Ausbildungsvergütung mit den Leistungen nach dem AsylbLG zu verrechnen und falls ja, in welchem Umfang? In wie vielen Fällen erfolgte eine solche Verrechnung von 2016 bis heute?

Zu 2.:

Eine Ausbildungsvergütung ist auf die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gewährten Leistungen als Einkommen anzurechnen. Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG ist dabei ein Freibetrag in Höhe von 25 Prozent des Einkommens zu gewähren, der auf höchstens 50 Prozent der maßgeblichen Bedarfsstufe der Grundleistungen nach § 3a AsylbLG begrenzt ist. Für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG sind die Vorgaben des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) entsprechend anwendbar, Regelungen zum Einsatz des Einkommens eingeschlossen. Hier gilt ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens, begrenzt auf höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Die Anzahl der Fälle, in denen Ausbildungsvergütungen angerechnet werden, wird statistisch von den dreizehn Leistungsbehörden nicht erhoben.

- 3) Wie viele Meldungen hat der Senat von den Bildungseinrichtungen (gemäß § 60c Abs. 5 AufenthG bzw. der Vorgängervorschrift) über die vorzeitige Beendigung bzw. den Abbruch der Ausbildung erhalten?

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

- 4) Wird im Falle des vorzeitigen Abbruchs bzw. der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine Duldung gemäß § 60c Abs. 6 AufenthG auch dann erteilt, wenn der Ausländer den Abbruch zu vertreten hat?

Zu 4.:

Unabhängig vom Grund des vorzeitigen Abbruchs bzw. der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hat der/ die Betroffene einen einmaligen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes. Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen eine Ausbildung in einem Assistenz- und Helferberuf erfolgt. Auf Nr. 60c.6.2. der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) vom 20.12.2019 wird verwiesen.

5) Wie viele Anträge auf Ausbildungsduldung wurden seit 2016 abgelehnt und wie viele erteilte Ausbildungsduldungen wurden seither widerrufen?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Es wird auf die Antwort zur Anfrage 18/16828, Frage 3, der Abgeordneten Frau Katina Schubert verwiesen.

6) Wie viele zu Ausbildungszwecken Geduldete haben ihre Ausbildung seit 2016 erfolgreich abgeschlossen (bitte jahrweise auflisten)?

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

7a) Gibt es im Rahmen der Vermittlung in Ausbildung / Beratung von Ausbildungsbetrieben durch Arbeitsagentur und Landesbehörden einen Vorrang von bereits als schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern gegenüber nicht Schutzberechtigten vor dem Hintergrund, dass in Deutschland derzeit knapp eine Million Menschen aus den wichtigsten Asylherkunftsländern, darunter 640.000 erwerbsfähige Personen, Leistungen nach dem SGB II beziehen und es im öffentlichen Interesse liegt, diese Belastung für die Sozialsysteme zu reduzieren, indem die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren?

Zu 7a.:

Ein entsprechender Vorrang ist hier nicht bekannt.

7b) Falls nein, erachtet es der Senat für sinnvoll und im Sinne des Allgemeinwohls, dass abgelehnte Asylbewerber zwecks Vermeidung der Abschiebung einen Ausbildungsplatz und damit eine Duldung erhalten, während anerkannte Asylbewerber weiter infolge fehlender Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit der Allgemeinheit zur Last fallen?

Zu 7b.:

Das „Matching“ am Ausbildungsmarkt findet zwischen Betrieben und Jugendlichen statt, und die Betriebe entscheiden eignungsorientiert darüber, mit wem sie einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Berlin, den 05. Februar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport